



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Lärmaktionsplan 4. Runde für die Stadt Altena hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz

Der Rat der Stadt Altena hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 im Verfahren gemäß § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG beschlossen. Durch diese Auslegung erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplans 4. Runde mitzuwirken.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Planung ist erforderlich, um in Erfüllung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der darauf fußenden nationalen Gesetzgebung auf der Basis der Kartierungen der gegebenen Lärmsituation, Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar zu machen und zu regeln. 1. Hauptverkehrsstraße: mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftverkehrszeugen pro Jahr. 2. Haupteisenbahnstrecke: mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr. 3. Großflughäfen: Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr. 4. Ballungsraum: ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohner pro km². Die Planung dient grundsätzlich auch dem Schutz „Ruhiger Gebiete“.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Beteiligung Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die erste Phase ist die vom LANUV NRW erstellte aktuelle Lärmkartierung (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>). Ihre Stellungnahmen werden ausgewertet und in der Erarbeitung des Entwurfs des Lärmaktionsplans Stufe 4 berücksichtigt. Die zweite Phase der Beteiligung wird nach Fertigstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans Stufe 4 stattfinden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplan Runde 4. ist vom

20. Dezember 2023 bis einschließlich 19. Januar 2024

auf der Homepage der Stadt Altena unter www.altena.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Entwurf liegt zusätzlich im genannten Zeitraum zur Einsicht bei der Stadt Altena in der Abteilung Planen und Bauen, Erdgeschoss, Zimmer 0.10, Lüdenscheider Straße 25 - 27, 58762 Altena während der Dienststunden

Montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme soll elektronisch an die Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (n.horn@altena.de oder bauen@altena-notbetrieb.de) erfolgen. Alternativ können Stellungnahmen auch schriftlich per Post (Anschrift: Lüdenscheider Straße 25 – 27, 58762 Altena), oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Rat der Stadt Altena entscheidet bei der Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes Runde 4. in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mit Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Runde 4. unberücksichtigt bleiben.

Weitere Informationen:

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Umgebungslärmportal finden Sie auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen im Lärmkartenviewer NRW. Das Geoportal des Eisenbahn-Bundesamtes mit den Lärmkarten der Haupteisenbahnstrecken des Bundes erreichen Sie hier: GeoPortal.EBA - Verfügbare Kartendienste von GeoPortal.EBA (eisenbahn-bundesamt.de)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am **11.12.2023** gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Altena unter www.altena.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind gemäß §27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.altena.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Altena (Westf.), den 13.12.2023

Gez.

Uwe Kober
Bürgermeister